



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee



SCHULORDNUNG

der Musikschule Nottwil

vom 01.08.2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I	Allgemeines3
Art. 1	Zweck..... 3
Art. 2	Zielgruppen 3
Art. 3	Zusammenarbeit 3
II	Organisation3
Art. 4	Allgemeines 3
Art. 5	Musikschulkommission 4
Art. 6	Musikschulleitung 4
Art. 7	Lehrpersonen..... 4
III	Unterrichtsangebote5
Art. 8	Leistungsauftrag..... 5
IV	Finanzielles5
Art. 9	Finanzierung der Musikschule..... 5
Art. 10	Schulgelder 5
V	Schlussbestimmungen6
Art. 11	Inkrafttreten..... 6
Art. 12	Anhänge 6

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

I Allgemeines

Art. 1 Zweck

Die Musikschule Nottwil nimmt ihren Bildungsauftrag wahr und leistet einen wichtigen Beitrag zur musikalischen Ausbildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Sie stellt das dafür notwendige inhaltliche Angebot und die organisatorischen Voraussetzungen bereit.

Art. 2 Zielgruppen

- ¹ Die Angebote der Musikschule stehen grundsätzlich allen Interessierten der Gemeinde offen, in erster Linie Kindern und Jugendlichen ab Eintritt in den Kindergarten bis zum vollendeten 20. Altersjahr.
- ² Bei vorhandener Kapazität bei den Lehrpersonen und Räumen können Kinder und Jugendliche aus andern Musikschulen, Vorschulkinder und Erwachsene ebenfalls aufgenommen werden.

Art. 3 Zusammenarbeit

- ¹ Die Musikschule arbeitet eng mit der Volksschule zusammen. Für diese Zusammenarbeit werden geeignete Gefässe geschaffen. Die Musikschule kann für die Volksschule Aufgaben im Bereich der musikalischen Ausbildung übernehmen.
- ² Die Musikschule übernimmt im Rahmen von kantonalen Weisungen und Verordnungen Instrumental-, Gesangs- und Ensembleunterricht für kantonale Schulen. Die Musikschule arbeitet mit Musikschulen der Region eng zusammen. Die Musikschule pflegt Kontakt mit Vereinen, kirchlichen und weltlichen Institutionen.

II Organisation

Art. 4 Allgemeines

Die Musikschule ist eine obligatorische Einrichtung der Einwohnergemeinde Nottwil. Die Gemeinde stellt genügend Ressourcen und geeignete Infrastruktur bereit.

**Art. 5
Musikschulkommission**

- ¹ Die Musikschulkommission ist eine gemeinderätliche Kommission und untersteht direkt dem Gemeinderat.
- ² Der Gemeinderat wählt die Kommissionsmitglieder und den Kommissionspräsidenten jeweils für eine Amtsperiode. Wiederwahlen sind möglich.
- ³ Der Musikschulkommission ist die Aufsicht über die Musikschule übertragen. Sie ist für die strategische Ausrichtung der Musikschule verantwortlich.
- ⁴ Aufgaben und Organisation der Musikschulkommission und ihres Präsidenten sind im Geschäftsreglement der Musikschulkommission Nottwil geregelt (Anhang II).

**Art. 6
Musikschulleitung**

- ¹ Die Musikschulkommission führt das Auswahlverfahren für die Wahl eines neuen Musikschulleiters durch. Sie stellt anschliessend den Antrag für die Wahl an den Gemeinderat. Die Wahl des Musikschulleiters erfolgt durch den Gemeinderat.
- ² Der Musikschulleiter übernimmt die operative Leitung der Musikschule. Er ist eine ausgewiesene Fachperson mit Führungsqualitäten im musikpädagogischen und organisatorischen Bereich.
- ³ Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Schulleitung sind im Stellenbeschrieb des Musikschulleiters festgelegt.
- ⁴ Der Musikschulleiter übernimmt alle Aufgaben, die im Rahmen des Leistungsauftrages von der Musikschulkommission an ihn übertragen werden.

**Art. 7
Lehrpersonen**

- ¹ An der Musikschule unterrichten diplomierte Lehrpersonen oder Lehrpersonen mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen. Begründete Ausnahmen sind möglich.
- ² Für die Wahl von Lehrern wird von Fall zu Fall eine Wahlkommission gebildet, die in der Regel aus dem Musikschulleiter, einem Mitglied der Musikschulkommission, meist dem Präsidenten, und einem Lehrer besteht. Die Anstellungskompetenz hat der Musikschulleiter.
- ³ Lehrpersonen der Musikschule werden öffentlich-rechtlich angestellt.
- ⁴ Anstellungsverträge werden vom Kommissionspräsidenten und dem Musikschulleiter unterzeichnet.

- ⁵ Aufgaben und Pflichten der Lehrpersonen sind geregelt im Anhang III, Rechte und Pflichten der Lehrpersonen der Musikschule Nottwil vom 1. August 2018.

III

Unterrichtsangebote

Art. 8 Leistungsauftrag

- ¹ Unterrichtsangebote sind grundsätzlich aufgelistet im vierjährigen Leistungsauftrag. Die Details dazu werden jährlich von der Musikschulkommission neu bestimmt und im Schulprogramm der Musikschule Nottwil öffentlich gemacht.
- ² Die Angebotspalette orientiert sich am Bildungsauftrag und richtet sich nach Möglichkeit nach den Bedürfnissen der Kunden.

IV

Finanzielles

Art. 9 Finanzierung der Musikschule

- ¹ Die Kosten der Musikschule Nottwil decken sich aus
- Beitrag der Gemeinde Nottwil
 - Beiträge der Erziehungsberechtigten und erwachsenen Schüler
 - Beitrag des Kantons an die Musikschule
 - Beitrag des Kantons für die Kantonsschüler
 - Weitere Einnahmen

Art. 10 Schulgelder

- ¹ Die Höhe der Schulgelder für Grundschul-, Einzel-, Partner-, Ensembleunterricht und die Höhe der Rabatte werden jährlich von der Musikschulkommission nach Vorgaben des Gemeinderates neu festgelegt. Sie werden jährlich im Schulprogramm der Musikschule Nottwil und auf der Homepage der Musikschule öffentlich gemacht.

- ² Familien, die in schwierigen finanziellen Situationen leben, können ein Gesuch um Schulgeldreduktion an den Gemeinderat stellen.
- ³ Der Unterricht für Erwachsene und Vorschulkinder wird nicht subventioniert.

V

Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

- ¹ Ergänzungen, Weglassungen und Änderungen in der Schulordnung müssen vom Gemeinderat genehmigt werden.
- ² Die Musikschulordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Sie ersetzt das Reglement vom 1. August 2010.

Art. 12 Anhänge

Diese Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Schulordnung und beinhalten:

- Anhang I: Reglement der Musikschule Nottwil
- Anhang II: Geschäftsreglement der Musikschulkommission
- Anhang III: Rechte und Pflichten der Lehrpersonen der Musikschule

Nottwil, 23. Juni 2018
AXIOMA 2018-220

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber

Anhang I**Reglement der Musikschule Nottwil****Inhaltsverzeichnis**

	Seite
I Allgemeines	8
Art. 1 Zweck.....	8
II Schulprogramm	8
Art. 2 Inhalt	8
Art. 3 Verteiler	8
III Anmeldung, Aufnahme, Austritt, Ausschluss	8
Art. 4 Anmeldung.....	8
Art. 5 Aufnahme.....	9
Art. 6 Austritt.....	9
Art. 7 Ausschluss	10
IV Unterrichtsangebote	10
Art. 8 Fächer	10
Art. 9 Lektionendauer	10
Art. 10 Förderung musikalisch Begabter	10
V Organisation des Unterrichtes	11
Art. 11 Unterrichtszeiten.....	11
Art. 12 Ferien, Feiertage, schulfreie Tage	11
Art. 13 Unterrichtsräume	11
Art. 14 Instrumente und Noten	11
VI Schüler, Erziehungsberechtigte.....	12
Art. 15 Anforderungen an den Schüler.....	12
Art. 16 Absenzenwesen.....	12
Art. 17 Erziehungsberechtigte.....	12
VII Schulgelder	13
Art. 18 Höhe der Schulgelder	13
Art. 19 Rabatte, Reduktion, Rückerstattung	13
Art. 20 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist	14
VIII Schlussbestimmungen	14
Art. 21 Inkrafttreten.....	14

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Schulordnung der Musikschule Nottwil folgendes Reglement der Musikschule Nottwil:

I Allgemeines

Art. 1 Zweck

Im Musikschulreglement werden die Organisation des Unterrichts, des Schulbetriebes und die allgemeinen Bedingungen geregelt.

II Schulprogramm

Art. 2 Inhalt

Die Musikschulkommission veröffentlicht jährlich ein neues Schulprogramm mit folgendem Inhalt:

- a. Fächerangebot
- b. Schulgelder
- c. Auszug aus dem Reglement der Musikschule Nottwil
- d. Anmeldeformular
- e. Kontaktadressen

Art. 3 Verteiler

- ¹ Die Erziehungsberechtigten der nächstjährigen Kindergärtler erhalten das Schulprogramm per Post zugestellt.
Das Schulprogramm wird über die Volksschule allen Kindergartenkinder und allen Schülern der 1. und 2. Klasse über die Klassenlehrpersonen abgegeben.
- ² Ab 3. Klasse erhalten die Schüler das Schulprogramm von ihrem bisherigen Instrumental-/Gesangslehrer. Interessierte Schüler ab 3. Klasse, die noch kein Fach der Musikschule besuchen, erhalten das Schulprogramm von ihrem Klassenlehrer.
- ³ Am Instrumentenparcours liegt das Schulprogramm auf. Das Schulprogramm mit Anmeldeformular kann auch im Internet herunter geladen werden.

III Anmeldung, Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Art. 4 Anmeldung

- ¹ Die Anmeldung erfolgt für jedes Schuljahr neu bis zum festgelegten Anmeldeschluss (siehe Schulprogramm). Verspätete Anmeldungen

oder Ummeldungen werden mit einer Bearbeitungsgebühr belastet. Für Vorschulangebote gelten spezielle Anmeldeverfahren.

- ² Für die musikalische Früherziehung gilt ein anderes Anmeldeverfahren. Die Erziehungsberechtigten der nächstjährigen Kindergartenkinder erhalten dazu rechtzeitig einen Informationsbrief mit Anmeldedaten.
- ³ Wenn ein Kind früher mit einem Instrument beginnen möchte als im Schulprogramm festgelegt, kann dies in Ausnahmefällen bewilligt werden. Die zukünftige Instrumentallehrperson muss die Eignung abklären. Der Musikschulleiter klärt in einem Gespräch mit einem Erziehungsberechtigten und dem Kind die Motivation des Kindes und die Unterstützungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten ab. Der Entscheid liegt bei der Musikschulleitung.
- ⁴ Unterricht an andern Musikschulen ist in Ausnahmefällen möglich, zum Beispiel wenn das Fach in Nottwil nicht angeboten wird. Der Entscheid liegt bei der Musikschulleitung.
- ⁵ Mit der Anmeldung werden von den Unterschriftsberechtigten die allgemeinen Bedingungen anerkannt. Die Unterschriftsberechtigten gehen mit der Anmeldung einen Vertrag ein.
- ⁶ Vor der Erstanmeldung oder der Anmeldung für ein neues Fach wird ein Beratungsgespräch mit einem Fachlehrer, der Besuch des Instrumentenparcours und/oder ein Unterrichtsbesuch empfohlen. Diese Möglichkeiten werden vorgängig öffentlich gemacht.

Art. 5 Aufnahme

- ¹ Die aufgenommenen Schüler werden durch den Musikschulleiter den Lehrpersonen zugeteilt, wobei auf Wünsche wenn möglich Rücksicht genommen wird.
- ² Lehrerwechsel unter dem Jahr ist in der Regel nicht möglich.
- ³ Der Eintritt von Erwachsenen kann semesterweise erfolgen, sofern Plätze vorhanden sind.

Art. 6 Austritt

- ¹ Der Austritt ist grundsätzlich nur auf Ende Schuljahr möglich.
- ² Bei Wegzug aus der Gemeinde oder aus gesundheitlichen Gründen (Arztzeugnis) ist auch unter dem Jahr ein Austritt möglich. Das Schulgeld wird nur in diesen Fällen anteilmässig zurückbezahlt.
- ³ Der Austritt von Erwachsenen kann semesterweise erfolgen. Ein Austritt auf das zweite Semester muss bis spätestens 15. Dezember schriftlich bei der Musikschulleitung eingereicht werden.

Art. 7**Ausschluss**

- ¹ Schüler, deren Rechnungen nicht bezahlt wurden, werden im Folgejahr an der Musikschule nicht mehr aufgenommen.
- ² Schüler, deren Einsatz, Zuverlässigkeit und Disziplin im Unterricht und/oder Interesse am Fach nicht genügen, werden im Folgejahr in der Musikschule nicht mehr aufgenommen. Der Entscheid liegt nach Anhörung des Lehrers, der Erziehungsberechtigten und des Schülers bei der Musikschulleitung.

IV**Unterrichtsangebote****Art. 8****Fächer**

Der Fächerkatalog für die Grundausbildung, den Instrumental-/Gesangsunterricht, die Zusatzangebote (z.B. Ensembleunterricht) und den Erwachsenenunterricht wird jährlich im Schulprogramm mit Anmeldeformular veröffentlicht.

Art. 9**Lektionendauer**

- ¹ Details zur Unterrichtsdauer sind dem Schulprogramm zu entnehmen.
- ² Liegen im Verlauf des Schuljahres zwingende Gründe vor, kann der Partnerunterricht in Einzelunterricht umgewandelt werden. Aus organisatorischen Gründen dauert dieser Einzelunterricht 25 Minuten. Der Entscheid liegt bei der Musikschulleitung.
- ³ Der Lehrer kann im Laufe des Schuljahres in Absprache mit der Musikschulleitung und den Schülern Einzel- oder Partnerunterricht für Partner- oder Gruppenunterricht kumulieren, z.B. zur Konzertvorbereitung.
- ⁴ Lehrlinge und Jugendliche nach dem Erfüllen der Schulpflicht können sich auch für 14-täglichen Unterricht anmelden, aber nur für 40 Minuten Lektionen.
- ⁵ Die Dauer des Ensembleunterrichtes ist unterschiedlich lang. Teilweise findet der Ensembleunterricht nicht wöchentlich statt.

Art. 10**Förderung musikalisch Begabter**

Bei besonderer musikalischer Begabung kann ein Zweitinstrument belegt werden. Den Entscheid trifft der Musikschulleiter in Zusammenarbeit mit dem Lehrer des Erstinstrumentes und den Erziehungsberechtigten.

V**Organisation des Unterrichtes****Art. 11****Unterrichtszeiten**

- ¹ Der Stundenplan wird jährlich auf Schuljahresbeginn erstellt. Dabei wird auf die Möglichkeiten und Bedürfnisse des Schülers so weit möglich Rücksicht genommen.
- ² Unterricht an der Musikschule findet auch an schulfreien Nachmittagen, am Mittwochnachmittag oder während der Mittagszeit statt. Unterricht kann für besondere Projekte sporadisch am Samstagmorgen stattfinden.

Art. 12**Ferien, Feiertage,
schulfreie Tage**

- ¹ Grundsätzlich wird in der Musikschule an 38.5 Schulwochen unterrichtet. Der Unterricht beginnt in der ersten Schulwoche.
- ² Es gilt der Ferienplan der Schule Nottwil. Schulfreie Tage der Schule Nottwil gelten an der Musikschule ebenfalls als unterrichtsfrei.
- ³ Vor den Ferien und Feiertagen endet der Unterricht am letzten Schulhalbtage nach Stundenplan der Musikschule.

Art. 13**Unterrichtsräume**

- ¹ Der Unterricht findet in der Regel in den der Musikschule zugewiesenen Räumen im Schulhaus statt.
- ² In Ausnahmefällen (bei Kleinstpensen) kann der Unterricht in benachbarten Musikschulen stattfinden.
- ³ Schüler und Lehrer sind verpflichtet, sich an die Schulordnung der Schule Nottwil zu halten.
- ⁴ Sie tragen Sorge zum Mobiliar und zu den Instrumenten.

Art. 14**Instrumente und Noten**

- ¹ Die Anschaffung oder Miete der Instrumente und der Kauf der Noten ist Sache der Erziehungsberechtigten.
- ² Instrumente und Noten sollen erst nach Rücksprache mit dem Lehrer gekauft oder gemietet werden.
- ³ Orff-Xylophone, die gemietet werden können, sind in beschränkter Anzahl in der Musikschule vorhanden. Es liegen Verträge dazu vor.
- ⁴ Schüler, die im Unterricht auf schuleigenen Instrumenten spielen, bezahlen einen Instrumentenzuschlag.
- ⁵ Das Lehrmittel wird von der Lehrperson bestimmt. Beschafft wird es vom Schüler, resp. den Erziehungsberechtigten.
- ⁶ Die Musikschule stellt das Notenmaterial für die Ensembles zur Verfügung.

VI**Schüler, Erziehungsberechtigte****Art. 15****Anforderungen an den Schüler**

- ¹ Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht pünktlich, regelmässig und vorbereitet zu besuchen.
- ² Mit der Anmeldung zum Instrumental- oder Gesangsunterricht verpflichtet sich der Schüler zu regelmässigem Üben. Auf der Basis von 20 bis 30 Minuten täglichem Üben muss der Lehrer aufbauen können.
- ³ Jeder Schüler ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Veranstaltung der Musikschule aufzutreten.
- ⁴ Jeder Schüler ist aufgefordert, das Zusammenspiel zu pflegen. Folgende Möglichkeiten bietet die Musikschule an:
 - a. Mitspielen in einem Ensemble der Musikschule Nottwil
 - b. Mitspielen in einem Ensemble einer anderen Musikschule
 - c. Mitsingen im Kinder- oder Jugendchor
 - d. Zusammen Musizieren mit andern Schülern im Rahmen des eigenen Unterrichtes mit Vorspiel

Art. 16**Absenzenwesen**

- ¹ Vorausssehbare Absenzen wie Schullager etc. sind vorgängig direkt dem Lehrer zu melden.
- ² Entschuldigt gelten Absenzen aus den gleichen Gründen wie in der Schule.
- ³ Längere Absenzen wegen Krankheit oder Unfall sind der Lehrperson und zusätzlich auch der Musikschulleitung zu melden. Über allfällige Reduzierung des Schulgeldes entscheidet der Musikschulleiter nach Eingang eines Arztzeugnisses.
- ⁴ Von Schülern versäumte Unterrichtsstunden müssen die Lehrpersonen nicht nachholen.
- ⁵ Nach der zweiten unentschuldigten Absenz meldet sich der Lehrer bei den Erziehungsberechtigten und macht der Schulleitung Mitteilung.
- ⁶ Einzelne Lektionen, welche Lehrpersonen aus zwingenden Gründen absagen müssen (z.B. Krankheit, Militärdienst etc) werden nicht nachgeholt. Über den Einsatz einer Stellvertretung entscheidet der Musikschulleiter.
- ⁷ Lektionen, die aus privaten Gründen der Lehrperson ausfallen (z.B. Konzert), werden vor- oder nachgeholt.
- ⁸ Der Lehrer führt eine Absenzenliste.

Art. 17**Erziehungsberechtigte**

- ¹ Die Erziehungsberechtigten unterstützen die Musikschüler zu Hause.

- ² Kindern, die früher als vorgesehen mit dem Lernen eines Instrumentes beginnen, geben die Erziehungsberechtigten zu Hause vermehrt Unterstützung. Das wird in einem vorgängigen Gespräch zwischen den Erziehungsberechtigten und der Musikschulleitung vereinbart.
- ³ Die Erziehungsberechtigten erhalten Einladungen zu Veranstaltungen der Musikschule.
- ⁴ Einladungen von Lehrern zu Gesprächen oder Unterrichtsbesuchen leisten die Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit Folge.
- ⁵ Adressänderungen sind schriftlich an die Musikschulleitung zu melden.

VII

Schulgelder

Art. 18 Höhe der Schulgelder

- ¹ Die Höhe der Schulgelder und weitere Beiträge wie Mieten, Instrumentenzuschläge, Bearbeitungsgebühr werden jeweils jährlich neu im Schulprogramm der Musikschule und auf der Homepage der Musikschule publiziert und der Teuerung und der allgemeinen Entwicklung der Kosten angepasst.
- ² Die Höhe der Schulgelder für Kantonsschüler richtet sich nach den Beiträgen, die an der Kantonsschule für dieselbe Leistung entrichtet werden müssen.

Art. 19 Rabatte, Reduktion, Rückerstattung

- ¹ Die Höhe der Familienrabatte wird jährlich neu im Schulprogramm der Musikschule öffentlich gemacht.
- ² Erziehungsberechtigte in finanziell schwierigen Verhältnissen können für ihre Kinder (innerhalb der obligatorischen Schulzeit) beim Gemeinderat schriftlich einen Antrag auf Reduktion der Musikschulkosten stellen.
- ³ Der Antrag muss jährlich bis spätestens 1. Mai vor Beginn des neuen Unterrichtsjahres neu gestellt werden. Für die Berechtigung einer Beitragsleistung hat der Gemeinderat Bestimmungen erarbeitet. Das Antragsformular ist auf der Internetseite der Musikschule Nottwil abrufbar.
- ⁴ Eine teilweise Rückerstattung der Schulgelder und weiterer Beiträge ist nur in folgenden Fällen möglich:
 - a. bei Wegzug aus der Gemeinde
 - b. bei länger dauerndem Unterbruch des Unterrichtes wegen Krankheit oder Unfall, nach Entscheid der Musikschulleitung.
- ⁵ Keine Rückerstattung der Schulgelder und weiterer Beiträge wird gewährt bei nicht Antritt Anfangs Schuljahr und bei Abbruch des Unterrichtes während des Schuljahres.

Art. 20**Rechnungsstellung
und Zahlungsfrist**

- ¹ Die Rechnung für das Schulgeld wird jährlich im Oktober für das ganze laufende Schuljahr versandt. Es gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.
- ² Auf schriftliches Gesuch hin ist Zahlung in zwei Raten möglich.
- ³ Erwachsene erhalten für ihren Unterricht pro Semester eine Rechnung.

VIII**Schlussbestimmungen****Art. 21****Inkrafttreten**

- ¹ Gegen Entscheide des Musikschulleiters kann bei der Musikschulkommission, gegen Entscheide der Musikschulkommission beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.
- ² Ergänzungen, Streichungen, Änderungen im Reglement der Musikschule Nottwil liegen in der Kompetenz der Musikschulkommission.
- ³ Das Reglement der Musikschule Nottwil tritt am 1. August 2018 in Kraft. Es ersetzt die Schulordnung vom 23. Juni 2010.

Nottwil, 23. Juni 2018

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber

Anhang II**Geschäftsreglement der Musikschulkommission Nottwil****Inhaltsverzeichnis**

	Seite
I Allgemeines	16
Art. 1 Zweck.....	16
II Organisation	16
Art. 2 Rechtsform.....	16
Art. 3 Konstitution	16
Art. 4 Mitglieder	16
Art. 5 Stimmberechtigung.....	16
Art. 6 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse	17
Art. 7 Geheimhaltungspflicht, Akten	17
Art. 8 Ausstandsgründe.....	17
III Aufgaben	17
Art. 9 Aufgaben der Kommission	17
Art. 10 Aufgaben des Präsidiums.....	18
IV Geschäftsordnung	18
Art. 11 Traktanden	18
Art. 12 Sitzungen	18
V Protokoll und Geschäftskontrolle	19
Art. 13 Protokoll	19
Art. 14 Geschäftskontrolle	19
VI Unterschriftenregelung	19
Art. 15 Zeichnungsberechtigung.....	19
VII Information, Öffentlichkeitsarbeit	19
Art. 16 Öffentlichkeitsarbeit.....	19
VIII Archivierung	20
Art. 17 Archivierung.....	20
IX Schlussbestimmungen	20
Art. 18 Inkrafttreten.....	20

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Schulordnung der Musikschule Nottwil folgendes Geschäftsreglement der Musikschulkommission Nottwil:

I Allgemeines

Art. 1

Zweck

Das Geschäftsreglement regelt die Arbeit der Musikschulkommission.

II Organisation

Art. 2

Rechtsform

- ¹ Die Musikschulkommission ist eine gemeinderätliche Kommission. Sie ist dem Gemeinderat direkt unterstellt.
- ² Die Mitglieder der Musikschulkommission werden vom Gemeinderat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Kommissionsmitglieder müssen in der Regel in Nottwil stimmberechtigt sein.
- ³ Der Kommissionspräsident wird vom Gemeinderat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 3

Konstitution

Die Kommission konstituiert sich selber.

Art. 4

Mitglieder

- ¹ Die Kommission hat mindestens fünf, höchstens sieben Mitglieder.
- ² Neben dem Präsidium sind folgende Ressorts zu besetzen:
 - a. Vizepräsidium/Schulleiter
 - b. Aktuar
- ³ Von Amtes wegen sind der Musikschulleiter und der Schulverwalter (Gemeinderat) Mitglied.
- ⁴ Eine Lehrperson der Musikschule ist Mitglied mit beratender Stimme. Die Lehrpersonen der Musikschule haben das Recht, ihren Vertreter in der Kommission dem Gemeinderat zur Wahl vorzuschlagen.
- ⁵ Vertreten müssen sein:
 - a. die Volksschule
 - b. die Erziehungsberechtigten
 - c. die Musikvereine
- ⁶ Ein Mitglied kann mehr als eine Vertretung übernehmen.

Art. 5

Stimmberechtigung

Die Musiklehrerververtretung hat beratende Funktion. Die übrigen Mitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 6**Beschlussfähigkeit,
Beschlüsse**

- ¹ Die Musikschulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Alle stimmberechtigten Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Stichentscheid liegt beim Präsidium.
- ³ Die Beschlüsse der Musikschulkommission werden nach aussen solidarisch vertreten.

Art. 7**Geheimhaltungspflicht,
Akten**

- ¹ Die Mitglieder der Musikschulkommission sind verpflichtet, über alles, was sie im Zusammenhang mit ihrer Kommissionsarbeit erfahren, zu schweigen. Akten und Protokolle sind vertraulich zu behandeln.
- ² Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Angelegenheiten, an deren Geheimhaltung keine schützenswerten öffentlichen oder privaten Interessen bestehen.
- ³ Die Geheimhaltungspflicht ist auch nach Ausscheiden aus der Kommission einzuhalten.

Art. 8**Ausstandsgründe**

Für die Mitglieder der Musikschulkommission gelten die Ausstandsgründe gemäss § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).

III**Aufgaben****Art. 9****Aufgaben der
Kommission**

- ¹ Die Aufgaben ergeben sich aus dem Leistungsauftrag und der Schulordnung der Musikschule.
- ² Die Kommission führt die Musikschule in strategischer Hinsicht und führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Musikschule.
- ³ Spezifische Aufgaben sind:
 - a. Jährliche Überprüfung der Zielerreichung des Leistungsauftrages
 - b. Jährliche Neufassung des Schulprogrammes mit Festlegen der Angebote.
 - c. Antrag stellen an den Gemeinderat bei Neueinführung eines Angebotes mit Kostenfolge für die Gemeinde
 - d. Festlegen der Schulgelder und weiteren Gebühren unter Einhaltung der Vorgaben des Gemeinderates
 - e. Das Auswahlverfahren bei Neuanstellungen von Lehrpersonen wird von einer Wahlkommission durchgeführt. Sie besteht aus einem Mitglied der Kommission (in der Regel der Präsident),

dem Musikschulleiter und einem Vertreter der Lehrerschaft mit beratender Stimme. Der Entscheid liegt bei der Musikschulleitung.

- f. In der Regel ordnet die Wahlkommission Probelektionen an und führt anschliessend ein Gespräch mit den Kandidaten.
- g. Entgegennahme und Behandlung von Beschwerden von Erziehungsberechtigten und Lehrern.
- h. Mithilfe bei Anlässen
- i. Antragstellung für die Wahl des Musikschulleiters an den Gemeinderat.

Art. 10

Aufgaben des Präsidiums

- a. Leitung der Sitzungen der Musikschulkommission
- b. Vorbereiten der Sitzungen in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung, Erstellen der Traktandenliste, Versand der Einladungen
- c. Kontakt zu Musiklehrerschaft
- d. Unterzeichnung der Verträge mit den Musiklehrpersonen (zusammen mit der Musikschulleitung)
- e. Förder- und Beurteilungsgespräch mit der Musikschulleitung
- f. Öffentlichkeitsarbeit

IV

Geschäftsordnung

Art. 11

Traktanden

- ¹ Bis spätestens zehn Tage vor der Musikschulkommissionssitzung leiten alle Kommissionsmitglieder und die Musikschulleitung Geschäfte mündlich oder schriftlich an das Präsidium weiter.
- ² Aufgrund der eingereichten und der vorliegenden Geschäfte erstellt das Präsidium in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung die Traktandenliste.
- ³ Die Mitglieder der Musikschulkommission sind verpflichtet, die Akten vor der Sitzung zu studieren.

Art. 12

Sitzungen

- ¹ Die Sitzung der Musikschulkommission wird vom Präsidium geleitet, bei dessen Abwesenheit durch das Vizepräsidium.
- ² Eine Abstimmung erfolgt, sofern verschiedene Auffassungen vertreten werden oder wenn ein Mitglied eine Abstimmung verlangt.

- ³ Nachtraktanden müssen zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben werden. Sie werden behandelt, wenn die Änderung der Traktandenliste einstimmig angenommen wird.
- ⁴ Für Geschäfte von besonderer und grundsätzlicher Bedeutung kann das Präsidium ausserordentliche Sitzungen einberufen.

V

Protokoll und Geschäftskontrolle

Art. 13 Protokoll

- ¹ Über die Sitzungen der Musikschulkommission wird ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt. Das Protokoll wird innert vierzehn Tagen zugestellt. Das Protokoll ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen und vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen.
- ² Die Pendenzenliste wird an jeder Sitzung kontrolliert und aktualisiert. Sie wird als Anhang dem Protokoll angefügt.

Art. 14 Geschäftskontrolle

Das Protokoll wird dem Gemeinderat via Gemeindeschreiber elektronisch zugestellt.

VI

Unterschriftenregelung

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

- ¹ Bei Anstellungsverträgen sind Kollektivunterschriften von Präsidium und Musikschulleitung erforderlich.
- ² Bei Stellvertretungen bis zu einem halben Jahr ist nur Einzelunterschrift von der Musikschulleitung erforderlich.

VII

Information, Öffentlichkeitsarbeit

Art. 16 Information, Öffentlichkeitsarbeit

Die Musikschulkommission kann die Öffentlichkeit zu bestimmten Themen informieren oder der Musikschulleitung den Auftrag zur Information erteilen.

VIII

Archivierung

Art. 17

Archivierung

- ¹ Das Protokoll wird vom Aktuar archiviert.
- ² Personalakten, Verträge, Entscheide und Konzepte werden von der Musikschulleitung archiviert.

XI

Schlussbestimmungen

Art. 18

Inkrafttreten

- ¹ Ergänzungen, Weglassungen und Änderungen im Geschäftsreglement der Musikschulkommission Nottwil müssen vom Gemeinderat genehmigt werden.
- ² Das Geschäftsreglement tritt am 1. August 2018 in Kraft. Es ersetzt das Geschäftsreglement vom 23. Juni 2010.

Nottwil, 23. Juni 2018

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber

Anhang III**Rechte und Pflichten der Lehrpersonen der Musikschule****Inhaltsverzeichnis**

	Seite
I Anstellung	23
Art. 1 Anstellungsvertrag	23
Art. 2 Grundlagen zum Anstellungsvertrag	23
Art. 3 Pensengrösse	23
II Besoldung.....	24
Art. 4 Einstufung.....	24
Art. 5 Jährliche Stufenerhöhung	24
Art. 6 Lohnfaktor bei Ensemblelektionen	24
Art. 7 Dienstjubiläen	24
Art. 8 Altersentlastung	24
Art. 9 Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaub	24
Art. 10 Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit.....	24
Art. 11 Lohnfortzahlung bei Austritt eines Schülers unter dem Schuljahr.....	24
Art. 12 Auszahlung.....	25
III Versicherungen	25
Art. 13 Pensionskasse	25
Art. 14 Unfallversicherung	25
IV Unterricht.....	25
Art. 15 Allgemeine Grundsätze zum Unterricht	25
Art. 16 Unterrichtsorganisation	25
V Schülerkonzerte, musikalische Einsätze von Schülern, Wettbewerbe	26
Art. 17 Schülerkonzerte, musikalische Einsätze von Schülern	26
Art. 18 Wettbewerbe	26
VI Schulzeit, Ferien, schulfreie Tage	27
Art. 19 Schulzeit, Ferien, schulfreie Tage	27
VII Weiterbildung	27
Art. 20 Weiterbildung allgemein	27
Art. 21 Beiträge der Musikschule an die Weiterbildungskosten	27
Art. 22 Hospitationen	27
VIII Allgemeine Bestimmungen.....	27
Art. 23 Lehrersitzungen, Instrumentenparcours, Instrumentenmorgen.....	27
Art. 24 Leitbild.....	28
Art. 25 Allgemeines	28

XI	Schlussbestimmungen	28
Art. 26	Inkrafttreten.....	28

Die Musikschulkommission Nottwil erlässt gestützt auf die Schulordnung der Musikschule Nottwil folgende Rechte und Pflichten der Lehrpersonen der Musikschulkommission Nottwil:

I Anstellung

Art. 1

Anstellungsvertrag

Der Anstellungsvertrag zwischen der Lehrperson und der Musikschule wird von der Lehrperson, dem Kommissionspräsidenten und der Musikschulleitung unterzeichnet.

Art. 2

Grundlagen zum Anstellungsvertrag

- ¹ Die Anstellung erfolgt öffentlich-rechtlich.
- ² Grundlagen zum Anstellungsvertrag sind:
 - Schulordnung der Musikschule Nottwil
 - Reglement der Musikschule Nottwil
 - Leitbild der Musikschule Nottwil
 - Gesetz über die Volksschulbildung des Kantons Luzern
 - Verordnung über die kommunalen Musikschulen
 - Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste
 - Personalgesetz des Kantons Luzern
 - Gemeindeordnung Nottwil
 - Schulordnung der Volksschule Nottwil
 - Beruflicher Auftrag für Musiklehrpersonen Verband Musikschulen Luzern
- ³ Bei widersprüchlichen Regeln gelten in erster Linie Schulordnung und Reglement der Musikschule Nottwil und Rechte und Pflichten der Lehrpersonen der Musikschule Nottwil.

Art. 3

Pensengrösse

- ¹ Die Pensengrösse bei Vollpensum entspricht den kantonalen Vorgaben.
- ² Im Vertrag kann die Grösse des Teilzeitpensums nicht beziffert werden, da sie stark abhängig ist von den wechselnden Schülerzahlen pro Fach.
- ³ Die jährlich Mitte Mai vom Schulleiter erstellte Schülerliste ist ein Bestandteil des Vertrages. Die Lehrperson muss noch mit geringfügigen Änderungen der Pensengrösse für das folgende Jahr rechnen.

II**Besoldung****Art. 4****Einstufung**

- ¹ Die Einstufung erfolgt nach der kantonalen Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste.
- ² Die Musikschulleitung nimmt die erstmalige Einstufung vor.

Art. 5**Jährliche Stufenerhöhung**

Die Gewährung der Stufenerhöhung wird gleich gehandhabt wie bei den Volksschullehrern.

Art. 6**Lohnfaktor bei
Ensemblelektionen**

Ensembles werden in der Regel mit einer Jahreswochenstunde entlohnt. Je nach Grösse des Ensembles und Anforderungen (z.B. nötiges Arrangieren von Stücken), wird ein Lohnfaktor eingebaut. Den jeweiligen Ensembles angepasste Regelungen zum Lohnfaktor bestimmt der Musikschulleiter.

Art. 7**Dienstjubiläen**

Nach kantonalen Vorgaben werden keine Dienstaltersgeschenke gegeben.

Art. 8**Altersentlastung**

Nach kantonalen Vorgaben wird keine Altersentlastung gewährt.

Art. 9**Mutterschafts-/
Vaterschaftsurlaub**

- ¹ Eine Lehrerin der Musikschule hat während der Schwangerschaft und nach der Geburt Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von insgesamt 16 Wochen.
- ² Ein Lehrer der Musikschule hat bei der Geburt eines eigenen Kindes Anspruch auf einen besoldeten Urlaub von einer Woche. Der Urlaub muss innerhalb 3 Monaten nach der Geburt genommen werden.

Art. 10**Lohnfortzahlung bei
Arbeitsunfähigkeit**

- ¹ Die Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit beträgt im ersten und zweiten Jahr 100% des letzten Lohnes.
- ² Bei Krankheit oder Unfall ist dem Musikschulleiter spätestens ab dem 3. Arbeitstag ein Arztzeugnis einzureichen.

Art. 11**Lohnfortzahlung bei
Austritt eines Schülers
unter dem Schuljahr**

- ¹ Wird das Pensum eines Lehrers unter dem Schuljahr gekürzt, z.B. wegen längerer Krankheit, Wegzug oder Ausschluss des Schülers, wird der eingegangene Vertrag beiderseitig eingehalten. Der Lehrer

erhält bis Ende Schuljahr den Lohn gemäss letzter Pensenliste. Er schuldet der Musikschule die entsprechende Arbeitszeit.

- ² Der Lehrer und der Musikschulleiter suchen in jedem Fall die angepasste Lösung. Möglich sind:
 - Arbeitsleistung im entsprechenden Schuljahr, wie zusätzlicher Projektunterricht, längerer Unterricht für Begabte etc.
 - Arbeitsleistung im kommenden Schuljahr nachholen
 - Lohnverzicht
- ³ Der Musikschulleiter gibt nach gegenseitiger Aussprache Weisung.

Art. 12
Auszahlung

Die Besoldung wird in zwölf Monatsbeträgen ausbezahlt.

III Versicherungen

Art. 13
Pensionskasse

Die Lehrpersonen sind gemäss BVG bei der „Gemeinschaftliche Vorsorgestiftung Verband Musikschulen Schweiz (VMS)“ nach Plan BV3 (ab Januar 2019) versichert.

Art. 14
Unfallversicherung

Ab einem Pensum von acht Stunden (5,4 Lektionen) werden die Lehrpersonen gegen Nichtbetriebsunfall versichert.

IV Unterricht

Art. 15
Allgemeine Grundsätze zum Unterricht

Die im Leitbild der Musikschule formulierten Leitsätze zum Unterricht sind für alle Musiklehrer bindend.

Art. 16
Unterrichtsorganisation

- ¹ Der Lehrer nimmt vor den Sommerferien mit allen Schülern Kontakt auf zur Erstellung des Stundenplanes und zur Beratung für Instrumentenkauf oder -miete.
- ² Der fertig erstellte Stundenplan wird der Musikschulleitung am von ihr festgesetzten Termin abgegeben.
- ³ Beim ersten Kontakt mit dem Schüler muss schriftlich Name, Telefonnummer und E-Mail Adresse der Lehrperson mit nach Hause gegeben werden.
- ⁴ Der Lehrer führt ein Absenzenblatt und gibt dieses am Ende jedes Semesters unaufgefordert der Musikschulleitung ab.

- ⁵ Stundenausfall von Seiten der Lehrperson ist nur in üblichen Fällen möglich. Diese Abwesenheiten sind der Musikschulleitung zu melden, nach Möglichkeit vorgängig. Für die Information der Schüler und der Erziehungsberechtigten ist grundsätzlich der Lehrer verantwortlich.
- ⁶ Weiterer Stundenausfall durch den Lehrer ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Fallen z.B. Fortbildung oder eigene Konzerte in die Unterrichtszeit, sind der Musikschulleiter und die Eltern vorgängig schriftlich darüber zu informieren unter Angabe der Vor- oder Nachholzeiten.
- ⁷ Jährlich einmal nimmt die Lehrperson mit jedem Schüler eine schriftliche Standortbestimmung vor, mit dem von der Musikschule erarbeiteten Fragebogen.
- ⁸ Der Lehrer führt ein Unterrichtsjournal.

V

Schülerkonzerte, musikalische Einsätze von Schülern, Wettbewerbe

Art. 17

Schülerkonzerte, musikalische Einsätze von Schülern

- ¹ Der Lehrer sorgt dafür, dass sich jeder Schüler mindestens einmal jährlich an einem Schülerkonzert oder einem musikalischen Einsatz beteiligt.
- ² Der Lehrer motiviert alle seine Schüler, an grossen Projekten der Musikschule mitzuspielen.
- ³ Jede Lehrperson beteiligt sich mit ihren Schülern in einem gewissen Turnus mit andern Kollegen an weiteren Anlässen in der Gemeinde.
- ⁴ Der Lehrer informiert die Musikschulleitung über die Teilnahme seiner Schüler an Veranstaltungen.

Art. 18

Wettbewerbe

- ¹ Der Lehrer fördert die Teilnahme an Wettbewerben. Er bereitet die Schüler seriös darauf vor.
- ² Der Lehrer kann seinen Schüler am Wettbewerb selber am Klavier begleiten. Er erhält dafür keine zusätzliche Entlohnung.
- ³ Es ist auch möglich, die Klavierbegleitung am musikschuleigenen Wettbewerb einem Klavierlehrer der Musikschule Nottwil zu übergeben. Diese Kosten werden pro Schüler jährlich höchstens einmal durch die Musikschule Nottwil übernommen.
- ⁴ Falls eine weitere, aussenstehende Person die Klavierbegleitung übernimmt, müssen die Erziehungsberechtigten mit dieser die Bezahlung selbst regeln.

- ⁵ Der Lehrer informiert die Musikschulleitung über die Teilnahme seiner Schüler an Wettbewerben und über deren Resultate.

VI

Schulzeit, Ferien, schulfreie Tage

Art. 19

Schulzeit, Ferien, schulfreie Tage

- ¹ Der Unterricht an der Musikschule Nottwil findet grundsätzlich statt, wenn die Volksschule unterrichtet. Es gelten die Ferien und freien Tage wie an der Volksschule Nottwil (siehe Ferienplan der VS Nottwil).
- ² Der Unterricht beginnt in der ersten Schulwoche des Schuljahres.

VII

Weiterbildung

Art. 20

Weiterbildung allgemein

- ¹ Jeder Lehrer ist verpflichtet, sich permanent weiterzubilden.
- ² Die Musikschule Nottwil bietet interne Weiterbildungsmöglichkeiten an. Die Lehrer sind gehalten, daran teilzunehmen.

Art. 21

Beiträge der Musikschule an die Weiterbildungskosten

Die Musikschule richtet Beiträge an Weiterbildungskosten der Musiklehrkräfte und der Leitung aus. Die Höhe der Beiträge und die Bedingungen für eine Auszahlung sind separat festgelegt.

Art. 22

Hospitationen

Jede Lehrperson hospitiert jährlich einmal bei einem Kollegen im Unterricht. Die Hospitation kann jedes zweite Jahr auch an einer anderen Musikschule erfolgen

VIII

Allgemeine Bestimmungen

Art. 23

Lehrersitzungen, Instrumentenparcours, Instrumentenmorgen

- ¹ Jede Lehrperson nimmt obligatorisch an der Eröffnungskonferenz und am Lehrermorgen teil.
- ² Von jedem an der Musikschule unterrichteten Instrument oder Gesang ist nach Absprache eine Lehrperson am Instrumentenparcours anwesend.

- ³ In der Volksschule werden an bestimmten Anlässen verschiedene Instrumente und Gesang vorgestellt. Diese Anlässe werden von den Lehrpersonen, die diese Instrumente unterrichten, gestaltet.

Art. 24**Leitbild**

Jede Lehrperson setzt an ihrem Platz das Leitbild der Musikschule sinn-
gemäss um.

Art. 25**Allgemeines**

- ¹ Nach Beenden des Unterrichtes werden die Unterrichtsräume auf-
geräumt und die Türen verschlossen.
- ² Die Lehrpersonen der Musikschule dürfen nicht privat in Nottwil un-
terrachten.
- ³ Die Schulordnung der Volksschule gilt auch für die Lehrer und Schü-
ler der Musikschule.

IX**Schlussbestimmungen****Art. 26****Inkrafttreten**

- ¹ Das Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen der
Musikschule Nottwil tritt am 1. August 2018 in Kraft.
- ² Es ersetzt den Anhang III „Rechte und Pflichten der Lehrpersonen
der Musikschule“ zur Schulordnung der Musikschule Nottwil vom
1.8.2010.

Nottwil, 1. August 2018

MUSIKSCHULKOMMISSION NOTTWIL

Beatrice Huser Winkler
Präsidentin

Andrea Weingartner
Aktuarin